



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/600/2508

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung 600.602.6040.04	19.07.2012	

Thomas Middendorf

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Finanzausschuss	Vorberatung	26.11.2012
Rat	Entscheidung	03.12.2012

Neufassung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Oelde und über die Festlegung der Gemeindegebietsteile sowie der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

**über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Oelde
und über die Festlegung der Gemeindegebietsteile sowie der Höhe des
Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Oelde werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegt:

- Gemeindegebietsteil I - Innenstadt
- Gemeindegebietsteil II - übriges Stadtgebiet und Ortsteile

(2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I – Innenstadt:

Konrad-Adenauer-Allee – Am Kalverkamp – Geiststraße – Paulsburg – Wallstraße – Kleygarten – Bahndamm – Grundstück der ehemaligen Molkerei Oelde – Schmale Gasse – Bultstraße – Konrad-Adenauer-Allee – einschließlich der äußeren Randbebauung der aufgeführten Straßen.

Gemeindegebietsteil II – übriges Stadtgebiet und Ortsteile:

Das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile.

(3) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem beigefügten Plan durch Umrandung der Innenstadt dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf	5.500,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf	4.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung vom 28.04.1977 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Sachverhalt:

Ist für ein Bauvorhaben oder für eine Nutzungsänderung der Nachweis notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Oelde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe einer Satzung zahlen („Ablösung von Stellplätzen“). Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht überschreiten. Die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz ist gem. § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung festzulegen.

Die bislang geltende Satzung für die Stadt Oelde ist aus dem Jahre 1977, die letztmalige Überprüfung und Anpassung des Geldbetrages für die Ablösung erfolgte 1996. (Ende 2001 fand eine Änderung lediglich im Rahmen der Euro-Umstellung statt.) Seinerzeit wurde der Geldbetrag auf 3.780,00 Euro für die Innenstadt sowie 2.610,00 Euro für das übrige Gemeindegebiet

festgesetzt.

Bedingt durch die Preissteigerungen in den letzten 16 Jahren sowohl für den Straßenbau als auch für den Grunderwerb sowie durch rechtliche Änderungen (die aktuelle Satzung verweist z.B. auf eine nicht mehr geltende Rechtsnorm für die Ablösung) ist eine Neufassung der städtischen Satzung erforderlich.

Sofern man das Großprojekt „Geschäftszentrum Vicarie-Platz“ mit 13 abgelösten Stellplätzen außer Acht lässt, wurden in den vergangenen Jahren durchschnittlich 3 Stellplätze pro Jahr abgelöst. Die jährlichen Mehreinnahmen durch die Neukalkulation der Ablöse-Beträge könnten somit 5.000,00 bis 5.500,00 Euro betragen.

Anlage(n)

Anlage gem. § 1 Abs. 3 der Satzung: Übersicht über die Gebietszonen